

# PA – PRAXISWISSEN ARBEITSRECHT

Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe stelle ich Ihnen eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts von Anfang dieses Jahres vor, welche verdeutlicht, dass auch eine abweichende Rechtswahl nicht unbedingt vor der Anwendung einer AGB-Kontrolle durch die deutsche Arbeitsgerichtsbarkeit schützt.

Ihr Rechtsanwalt Stefan von Zduowski, Fachanwalt für Arbeitsrecht

## **AGB-Recht ist international zwingendes Recht und gilt auch bei anderer Rechtswahl** BAG, Urteil vom 23.01.2024 (9 AZR 115/23)

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts ist das deutsche Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unabdingbar und gilt auch dann, wenn die Vertragsparteien ihren Arbeitsvertrag der Geltung ausländischen Rechts unterworfen haben, sofern ohne diese Wahl deutsches Recht gegolten hätte. Im vorliegenden Fall hatten die Parteien die ausschließliche Anwendbarkeit irischen Rechts vereinbart. Außerdem hatten die Parteien die Rückzahlung von Schulungskosten vereinbart, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ende einer bestimmten Frist endet. Das Bundesarbeitsgericht führt in dieser Entscheidung von Anfang dieses Jahres aus:

"...

### **Leitsatz**

Ein Formulararbeitsvertrag ist auch bei einer anderweitigen Rechtswahl durch die Parteien (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Rom I-VO) einer AGB-Kontrolle (§§ 305 ff. BGB) zu unterziehen, wenn ohne die Rechtswahl deutsches Recht anzuwenden wäre. Ist danach eine den Arbeitnehmer belastende Vertragsklausel unwirksam, erübrigt sich der ansonsten erforderliche Günstigkeitsvergleich. Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etabliert als unabdingbares Recht iSd. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Rom I-VO ein Schutzniveau, von dem zu Lasten des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden darf.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung von Arbeitsentgelt in Anspruch. Im Kern streiten die Parteien darüber, ob der Beklagten gegen den Kläger eine Forderung auf

Rückzahlung von Schulungskosten zusteht, mit der sie gegen die Entgeltforderungen des Klägers hat aufrechnen können.

Die Beklagte ist eine Fluggesellschaft mit Sitz in Dublin (Irland), die internationale Flüge unter irischer Fluglizenz durchführt. Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger. Die Beklagte beschäftigte ihn in der Zeit vom 10. Oktober 2016 bis zum 5. Juni 2018 als Kapitän eines Flugzeugs vom Typ Boeing 737-800 und meldete ihn zur deutschen Sozialversicherung an. Während seiner Beschäftigungszeit war er durchgängig am Flughafen Berlin-Schönefeld stationiert, auf dem sich die von ihm zu führenden Flugzeuge befanden. War der Kläger, der in der Nähe des Flughafens seinen Wohnsitz hatte, zum Bereitschaftsdienst eingeteilt, hatte er nach Anweisung der Beklagten binnen einer Stunde nach Abruf zum Dienst zu erscheinen. Die Vergütung überwies die Beklagte unter Anwendung irischen Steuerrechts auf ein irisches Bankkonto des Klägers.

...

Vom 10. Oktober 2016 bis zum 22. Februar 2017 absolvierte der Kläger in Großbritannien ein Training, mit dessen erfolgreichem Abschluss er die Berechtigung erwarb, das vorgegebene Flugzeugmuster zu führen (Type Rating Kurs). Mit Schreiben vom 4. März 2018 kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis mit Wirkung zum 5. Juni 2018. Unter dem 2. April 2018 forderte die Beklagte den Kläger erfolglos auf, ihr Schulungskosten iHv. 20.000,00 Euro zu erstatten.

Der Kläger beansprucht die Auszahlung dieses Betrags. Er hat die Auffassung vertreten, der Arbeitsvertrag der Parteien unterliege deutschem Recht. Danach habe die Beklagte keine aufrechenbare Gegenforderung. Die unter Nr. 8.1 Satz 3 Halbsatz 2 des Arbeitsvertrags geregelte Rückzahlungsvereinbarung benachteiligte ihn unangemessen und sei deshalb unwirksam.

...

Die Vergütungsansprüche des Klägers sind nicht – auch nicht teilweise – durch die seitens der Beklagten erklärten Aufrechnungen nach § 389 BGB erloschen. Die Beklagte war nicht Gläubigerin einer aufrechenbaren Gegenforderung. Die Rückzahlungsvereinbarung, die die Parteien unter Nr. 8.1 Satz 3 Halbsatz 2 des Arbeitsvertrags getroffen haben, eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd. § 305 Abs. 1 BGB, ist gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam. Die rechtliche Prüfung der Klausel hat nach deutschem Recht zu erfolgen. Die Vorschriften über die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehören zu den Bestimmungen iSd. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Rom I-VO, von denen nach deutschem Recht, das ohne die getroffene Rechtswahl nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 iVm. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Rom I-VO anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf. Die Unwirksamkeit führt gemäß § 306 Abs. 1 BGB zum ersatzlosen Fortfall der Klausel unter Aufrechterhaltung des Vertrags im Übrigen.

...."

### IMPRESSUM

Herausgeber und Bearbeiter:  
Rechtsanwalt Stefan von Zduowski  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Ludwigkirchplatz 2  
10719 Berlin-Wilmersdorf  
[www.praxiswissen-arbeitsrecht.de](http://www.praxiswissen-arbeitsrecht.de)